



## **Absenzen Primarschule**

### **1. Grundsätzliches**

Unter einer Absenz versteht man die entschuldigte oder unentschuldigte Abwesenheit vom Unterricht.

Die Absenzen werden von der Klassen- und bzw. Fachlehrperson auf einer Liste festgehalten. Diese dient einer internen Absenzenkontrolle. Einzelstunden müssen nicht notiert werden.

Die Erziehungsberechtigten haben die Pflicht, ihre Kinder bei Schulausfällen schriftlich zu entschuldigen.

Jedes Kind kann 4 Halbtage für individuelle Freizeitgestaltung innerhalb von 2 Schuljahren (1./2. Klasse, 3./4. Klasse, 5./6. Klasse) einziehen. Die Halbtage können einzeln oder als Block zur Ferienverlängerung eingezogen werden.

Versäumter Schulstoff muss in jedem Fall aufgearbeitet werden.

Die Mitteilung zu einer solchen Absenz muss spätestens 1 Woche im voraus und schriftlich an die Klassenlehrperson eingereicht werden.

Nicht gestattet wird diese Regelung während der Schulwoche unmittelbar vor und nach den Sommerferien.

### **2. Voraussehbare Absenzen**

Für die Bewilligung von voraussehbaren Absenzen gelten folgende Weisungen:

bis 6 Halbtage: Mitteilung an die Klassenlehrperson bis spätestens 1 Woche vor Absenz

über 6 Halbtage: Gesuch an die Schulleitung

über 2 Wochen: Gesuch an die Schulpflege

Gesuche für mehr als 6 Halbtage Dauer sind mindestens 4 Wochen im voraus schriftlich an die Schulleitung zu richten. Ebenso gilt diese Regelung für Urlaube vor und nach Ferien und nach offiziellen Feiertagen. Bewilligungen werden nur in sehr dringenden Fällen erteilt. Bei Nichteinhaltung der vorgegebenen Fristen für Gesuche werden solche nicht bewilligt.

Wichtig für alle Gesuche: Rücksprache mit der Klassenlehrperson

### **3. Unvorhersehbare Absenzen**

Die Erziehungsberechtigten sorgen dafür, dass ihre Kinder regelmässig den Unterricht besuchen.

Absenzen müssen innerhalb von 4 Tagen (ab Beginn der Absenz) begründet werden. Als Gründe gelten:

- Krankheit oder Unfall des Kindes
- Todesfall oder ansteckende Krankheit in der Familie
- Notfälle

### **4. Unentschuldigte Absenzen**

Bei unentschuldigter Absenz mahnt die Schulleitung die Erziehungsberechtigten schriftlich. Wenn diese Ermahnung nichts nützt, können die Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis zu 1'500 Franken gebüsst werden. Im Wiederholungsfalle können die verantwortlichen Erziehungsberechtigten, sofern sie von der Schulleitung bereits mit einer Ordnungsbusse bestraft worden sind, von der Schulpflege mit einer Busse bis zu 3000 Franken bestraft werden.

***Dieses Reglement tritt per 01.08.2000 in Kraft.***

Für die Schulleitung

T. Häfliger

Für die Schulpflege

M. Hess